

**Satzung**  
**des Schulvereins der Weingartenschule Lauenburg e.V.**

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Schulverein der Weingartenschule Lauenburg e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lauenburg/Elbe. Anschrift ist die der Weingartenschule Lauenburg.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit und von schulischen Unternehmungen an der Weingartenschule.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden

- (1) Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler/-innen.
- (2) Lehrer/-innen und ehemalige Lehrer/-innen der Schule.
- (3) Ehemalige Schüler/-innen der Schule.
- (4) alle natürlichen und juristischen Personen, die die Schule und ihre Ziele fördern wollen.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ab Zugang beim Vorstand ist die Mitgliedschaft wirksam, außer der Vorstand lehnt mit Angaben von Gründen die Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen ab. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss volljährig sein.

Die Mitgliedschaft ist beendet

- (1) durch Tod
- (2) von gesetzlichen Vertretern eines Schülers/einer Schülerin mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Schüler/die Schülerin der Weingartenschule Lauenburg nicht mehr angehört, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich die Fortsetzung der Mitgliedschaft.
- (3) von Lehrern mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Lehrer/die Lehrerin der Weingartenschule Lauenburg nicht mehr angehört, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich die Fortsetzung der Mitgliedschaft.

- (4) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.
- (5) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Beitrag**

- (1) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung von einem Jahresbeitrag in beliebiger Höhe, mindestens jedoch in der Höhe für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrags. Dieser ist den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.
- (2) Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt in einem Betrag innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag kann bargeldlos auf das Vereinskonto überwiesen oder bar an ein Vorstandsmitglied gezahlt werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres durch die/den Vorsitzende/-n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Textform (E-Mail), die mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Termin zu versenden ist. Ein schriftlicher Versand per Post erfolgt auf Antrag.
- (2) Der/Die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dieses mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Mitgliederversammlung dieses schriftlich verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
- (3) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der geladenen Sitzung beim Vorstand in Schrift- oder Textform weitere Tagesordnungspunkte beantragen.  
Zu Sitzungsbeginn kann durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnungspunkte erweitert werden.  
Ausgeschlossen sind Satzungsänderungen, Vereinsauflösung oder Vorstandswahlen.

### **§ 7.1 Einberufung virtueller Mitgliederversammlung**

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach § 7 kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach § 7 nachrangig.

Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Mitteilung beinhaltet zusätzlich die Nennung des Online-Raums.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Online-Raum statt. Die Mitglieder erhalten mindestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn ein Passwort an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse.

Die Teilnehmer müssen Ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

Eine Weitergabe der Zugangsdaten an dritte Personen ist nicht möglich.  
Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bedingungen über die Mitgliederversammlung § 7.  
Der Datenschutz des einzelnen Mitglieds ist einzuhalten.

## **§ 8 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geführt. Ist der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in verhindert wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Ist der Protokollführer verhindert, wird dieser vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Wenn die Satzung keine Bestimmungen vorgibt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
- (6) Sie wählt einen Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Der/die Kassenprüfer/in haben das Recht, jederzeit die Kasse und die dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen.
- (7) Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel, entgegen.
- (8) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (9) Sie beschließt jährlich über die Höhe des Mindestjahresbeitrages des Folgejahres. Der Beitrag soll niedrig gehalten werden.
- (10) Sie beschließt Satzungsänderungen, sofern die Tagesordnungspunkte der den Mitgliedern schriftlich zugegangenen Tagesordnung waren, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (11) Sie beruft den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit ab, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten ein solches Verlangen stellen und es Tagesordnungspunkt war.
- (12) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich, wenn der Antrag hierzu Tagesordnungspunkt war.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem/der Wahlleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in unterschrieben werden.

### **§ 8.1 Beschlüsse und Wahlen der virtuellen Mitgliederversammlung**

Die Abstimmungen erfolgen am Sitzungstermin per E-Mail oder über die jeweiligen Möglichkeiten des Online-Raums. Das Verfahren muss mit der Einladung bekanntgegeben werden.  
Die sonstigen Bedingungen der Beschlüsse und Wahlen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bedingungen über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung § 8. Der Datenschutz des einzelnen Mitglieds ist einzuhalten.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzende(-r)
- Zweite(-r) Vorsitzende(-r)
- Kassenwart(-in)
- Schriftführer(-in)

Kraft ihres Amtes gehören zusätzlich dem Vorstand an:

- Schulleiter(-in) der Weingartenschule oder Vertreter(-in) im Amt
- Ein(-e) Vertreter(-in) der Lehrerkonferenz

Beide sind stimmberechtigt.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand betreibt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.  
Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 10 Vorstandssitzungen, Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden/-in einberufen. Zusätzliche Sitzungen erfolgen auf Antrag, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail, die mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Termin zu versenden ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Schriftführer oder eine zu bestimmende Person fertigt von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll an, das in der folgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10.1 Einberufung virtueller Vorstandssitzung, Beschlüsse**

An Stelle einer Vorstandssitzung nach § 10 kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die virtuelle Vorstandssitzung ist gegenüber der präsenten Vorstandssitzung nach § 10 nachrangig.

Der Vorsitzende entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Die Mitteilung beinhaltet zusätzlich die Nennung des Online-Raums.

Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für den Vorstand zugänglichen Online-Raum statt. Der Vorstand erhält mindestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn ein Passwort an die dem Vorsitzenden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse.

Die Teilnehmer müssen Ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

Eine Weitergabe der Zugangsdaten an dritte Personen ist nicht möglich.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Vorstandssitzung/Beschlüsse richten sich nach den allgemeinen Bedingungen über die Vorstandssitzung/Beschlüsse § 10.

Die Abstimmungen erfolgen am Sitzungstermin per E-Mail oder über die jeweiligen Möglichkeiten des Online-Raums. Das Verfahren muss mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Der Datenschutz des einzelnen Mitglieds ist einzuhalten.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der in §2 festgelegten Grundsätze.
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung samt Tagesordnung
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Bericht über seine Tätigkeit auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
- (5) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Buchführung sowie Erstellung eines Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr
- (8) Prüfung von Vorschlägen der Mitglieder, Lehrern, Angehörigen und Schülern der Weingartenschule Lauenburg.

- (9) Der/die Kassenwart/-in ist für die Buchführung verantwortlich und stellt jährlich einen Kassenbericht auf und legt diesen binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenprüfern, anschließend der Mitgliederversammlung vor.

## § 12 Vermögensrechtliche Einordnung

- (1) Gestiftet oder aus den Mitteln des Schulvereins finanzierte Geräte, sowie Lehr- und Unterrichtsmaterial gehen in das Vermögen der Weingartenschule über. Sie werden in das Inventar aufgenommen und als Spende gekennzeichnet. Mit dem Übergang in das Eigentum der Weingartenschule sind seitens des Schulvereins jegliche Haftung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulverein ist nicht verantwortlich für Reparaturen und sonstigen Folgekosten gespendeter Gerätschaften.

## § 13 Auflösung

Im Falle einer Vereinsauflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen im vollen Umfang an die Weingartenschule Lauenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jede Rückgabe von Beträgen, Spenden oder Sachleistungen an Mitgliedern ist ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift